



Mitte

GESCHÄFTSORDNUNG

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 9. September 2008 in Mainz

Präambel

Die VDMA-Mitgliedsfirmen in den historisch gewachsenen Wirtschaftsregionen Hessen, Rheinland, Pfalz und Saarland schließen sich in einer Mitgliederversammlung am 9. September 2008 in Mainz zu einem gemeinsamen Landesverband zusammen. Mit dem Zusammenschluss soll erreicht werden, dass der Vertretung der regionalen Interessen nach außen in einem größeren Verbund insgesamt ein größeres Gewicht verliehen wird. Gleichzeitig ist jedoch auch sicherzustellen, dass den Besonderheiten der vorgenannten Wirtschaftsregionen auch in dem größeren Verbund in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Dies vorausschickend geben sich die Mitglieder aufgrund von § 13 (9) der Satzung des VDMA folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Name, Bereich und Sitz

- (1) Der Landesverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft, anderen Wirtschaftszweigen und der Öffentlichkeit.
- (2) Der Landesverband fördert die Kontakte und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedsfirmen.
- (3) Der Landesverband führt den Namen "VDMA Mitte".
- (4) Der Landesverband Mitte umfasst die Mitglieder des Verbandes mit Sitz oder Betriebsstätte in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
- (5) Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt am Main.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann nur sein, wer Mitglied des VDMA ist und die Voraussetzungen nach § 1 (4) erfüllt.
- (2) Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt, an den Einrichtungen, Vorteilen und Leistungen des Landesverbandes zu partizipieren; es hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet des Landesverbandes fallen.

- (3) Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Landesverbandes gebunden und verpflichtet, ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet statt
- a) als ordentliche Mitgliederversammlung in jedem dritten Jahr;
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - binnen einer Frist von 8 Wochen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch den Informationsdienst des Landesverbandes erfolgen. Sie ist mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag zur Post zu geben oder im Informationsdienst des Landesverbandes zu veröffentlichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Landesverbandes, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle regionalen Sonderfragen gemäß § 13 (5) der VDMA-Satzung.
- (5) Unbenommen der Obliegenheiten des Engeren Vorstandes des VDMA gemäß § 11 (6) der VDMA-Satzung bedürfen Beschlüsse zur Auflösung des Landesverbandes der Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 4 Vorstand des Landesverbandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Dabei ist eine angemessene regionale und fachliche Repräsentanz der Mitglieder des Landesverbandes anzustreben.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder im Handelsregister eingetragene leitende Angestellte von Mitgliedsfirmen sein. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Der Vorstand wird entweder von der Mitgliederversammlung oder auf Beschluss des amtierenden Vorstandes per Briefwahl vor der Mitgliederversammlung unter Sicherstellung der Geheimhaltung gewählt. Gewählt sind die Personen mit den meisten der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung in Absatz. (1) Satz 2 berechtigt, vier weitere Persönlichkeiten, die die Voraussetzungen nach Absatz (2) erfüllen, für die laufende Amtsperiode gleichberechtigt in den Vorstand zu kooptieren.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode gemäß § 13 Ziff. (7) der VDMA-Satzung den Vorsitzenden und je ein Vorstandsmitglied aus den in der Präambel genannten 3 anderen Wirtschaftsregionen zu stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes. Die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf der ersten nach einer Vorstandswahl stattfindenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes. Der bisherige Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese sowie alle Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall beschließt der Vorstand, welcher der stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des Vorsitzenden vorübergehend wahrnimmt.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die zum Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes gehörenden Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes vorbehalten sind. Er legt die Ziele der Arbeit des Landesverbandes fest.

§ 5 Mitgliedschaft im Hauptvorstand des Gesamt-VDMA

- (1) Der Vorsitzende des Landesverbandes gehört kraft Amtes dem VDMA-Hauptvorstand an. Darüber hinaus werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 (1a) der VDMA-Satzung bis zu drei der stellvertretenden Vorsitzenden als Delegierte in den Hauptvorstand des VDMA entsandt.
- (2) Scheidet ein von dem Landesverband in den Hauptvorstand des VDMA entsandtes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand des Landesverbandes aus, so verpflichtet es sich gleichzeitig, sein Amt im Hauptvorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Ende des Amtes im Vorstand

- (1) Fallen bei einem Vorstandsmitglied die Wahlvoraussetzungen gemäß der Satzung des VDMA nachträglich weg, so scheidet es gleichzeitig aus dem Vorstand des Landesverbandes aus.
- (2) Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Annahme der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf der Annahme durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung ist mit Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen möglich.